

Kundmachung

des verfahrenseinleitenden Antrags im Großverfahren - EDIKT zu Kennzeichen WST1-UG-2-2018

Gemäß § 44a und § 44b des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG und gemäß § 9 und § 9a des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 – UVP-G 2000 wird kundgemacht:

1. Gegenstand des Antrags

Das Land Niederösterreich, vertreten durch die Abteilung Landesstraßenplanung ST3 hat mit Eingabe vom 15.01.2018 den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach dem UVP-G 2000 bei der NÖ Landesregierung als zuständige UVP-Behörde für das Vorhaben „Landesstraße B36, UF Großglobnitz-Kleinpoppen“ gestellt. Über den Antrag ist von der UVP-Behörde ein Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren im vereinfachten Verfahren nach den Bestimmungen des UVP-G 2000 durchzuführen und mit Bescheid zu entscheiden.

2. Beschreibung des Vorhabens

Das Vorhaben B36 Umfahrung Großglobnitz – Kleinpoppen ist Teil des Gesamtausbaus der Landesstraße B36. Die neue Umfahrungsstraße Großglobnitz – Kleinpoppen hat eine Gesamtlänge von 8.625,59 m.

Die neue Trasse beginnt bei km 70.4 + 61,00 und bindet bei km 79.0 + 86,591 wieder in den Bestand ein, wo sich das Baulosende befindet. Unmittelbar davor und danach ist die B36 mit den Umfahrungen Großhasslau und Kaltenbach bereits ausgebaut. Die neue Umfahrungsstraße dient zur Entlastung der Ortschaften Großglobnitz, Kleinotten, Niederglobnitz, Mayerhöfen, Wolfenstein und Kleinpoppen. Die UF Großglobnitz – Kleinpoppen liegt in den Standortgemeinden Zwettl, Schweiggers, Echtsenbach und Vitis.

Die Kronenbreite der projektierten B36 beträgt 10,5 m. Die Projektierungsgeschwindigkeit für die B36 beträgt 100 km/h. Das Projekt beinhaltet Wirtschaftswegverbindungen, drei Vollanschlussstellen, Überführungs- und Unterführungsbauwerken für Straßenzüge und Gerinne sowie 5 Gewässerschutzanlagen zum Reinigen der Straßenwässer.

3. Zeit und Ort der möglichen Einsichtnahme

Ab **17.12.2019 bis einschließlich 31.01.2020** liegen der Genehmigungsantrag und die Projektsunterlagen inklusive der Umweltverträglichkeitserklärung in den Standortgemeinden Zwettl, Schweiggers, Echtsenbach und Vitis sowie beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Anlagenrecht, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, während der jeweiligen Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

4. Hinweise

Ab **17.12.2019 bis einschließlich 31.01.2020** besteht die Möglichkeit für jedermann schriftliche Stellungnahmen bzw. Einwendungen zum Vorhaben bei der UVP-Behörde, per Adresse: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Anlagenrecht (WST1), Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, einzubringen.

Wird wie gegenständlich ein Antrag durch Edikt kundgemacht, so hat dies zur Folge, dass Personen ihre Stellung als Partei verlieren, soweit sie nicht rechtzeitig, also ab 17.12.2019 bis einschließlich 31.01.2020, bei der Behörde schriftlich Einwendungen erheben (§ 44b AVG).

Eine Stellungnahme kann durch die Eintragung in eine Unterschriftenliste unterstützt werden, wobei Name, Anschrift und Geburtsdatum anzugeben und die datierte Unterschrift beizufügen ist. Die Unterschriftenliste ist gleichzeitig mit der Stellungnahme einzubringen. Wurde eine Stellungnahme von mindestens 200 Personen, die zum Zeitpunkt der Unterstützung in der Standortgemeinde oder in einer an diese unmittelbar angrenzende Gemeinde für Gemeinderatswahlen wahlberechtigt waren, unterstützt, dann nimmt diese Personengruppe (Bürgerinitiative) gemäß § 19 UVP-G 2000 am Genehmigungsverfahren als Partei teil.

5. Zustellung von Schriftstücken

Es wird darauf hingewiesen, dass sämtliche Kundmachungen und Zustellungen im Verfahren durch Edikt vorgenommen werden können.

NÖ Landesregierung
Im Auftrag
Dipl.-Ing. (FH) H a c k l